

## **Stellungnahme Mecklenburg-Vorpommern (Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern)**

Ich gehe davon aus, dass für den zukünftigen § 12 h bundeseinheitlich die Bundesnetzagentur zuständig sein soll. Um Diskussionen/Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit auf der Ebene der Verteilernetze zu vermeiden, bitte ich um Klarstellung bzw. Regelung, dass die Bundesnetzagentur auch für die Verteilernetzbetreiber die Festlegungen treffen soll und nicht die Landesregulierungsbehörden. Denn in der beabsichtigten Vorschrift steht allgemein Regulierungsbehörde. Darunter fällt sowohl die Bundesnetzagentur als auch die Landesregulierungsbehörde. Diskussionen bezüglich der Zuständigkeit hatten wir bereits beim sektoralen Produktivitätsfaktor, deswegen wurde § 54 Abs. 3 Nr. 4 EnWG eingeführt und zuletzt bezüglich der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur im Messwesen. Solche Diskussionen/Rechtsstreitigkeiten würden mit einer entsprechenden Regelung erst gar nicht entstehen.